

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Kur-Badische katholische Kirchen-Com[m]issions-Ordnung**

**Baden**

**Carlsruhe, 1804**

§. 101.

[urn:nbn:de:bsz:31-145115](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-145115)

waltenden Staats-Kollegien nicht freyſtehenden Nachgiebigkeit gehoben werden kann; ſo iſt vor allen Dingen bey Uns mittelſt Anzeige des Verhalts der Sache anzufragen, und Unſere Wiſſensmeynung über die Behandlung eines ſolchen ſtrittig gewordenen Gegenſtandes einzuholen. Vorzüglich aber

## §. 101.

(Rangverhältniſſe.)

gehört unter die durch die politiſche Zeitumſtände herbeygeführte Modificationen auch die, daß künftig den Vicariaten oder ihren Commiſſarien der vorhin jeweils als Folge der reichsſtändiſchen Prærogative ihrer Fürſten und Herren auch in den Landen der weltlichen Reichsſtände prätendirte Vorrang, den ſie zwar wohl ſelbſten nicht, vielleicht aber hier und da ein ohne Nachdenken am Alten klebender Diener derſelben zu fordern ſich herausnehmen möchte, in gemeinſchaftlichen Handlungen der geiſtlichen u. weltlichen Gewalt nicht geſtattet, ſondern der landeshertliche Commiſſarius in den Urkunden und Schriftauſſagen die ihm gebührende erſte Stelle behauptet;

noch weniger mag also nachgesehen werden, daß etwa der geistliche Commissarius in dergleichen Fällen solche einseitige Protokolle führe, und Acten aufseze, worinn der landesherrliche Commissarius nur als eine vor ihm, gleich andern Parthien, vorgestandene und gehandelt habende Parthie hingestellt werde. Hingegen soll auch die jeweils aus Nengstlichkeit oder Kleinlichkeitsucht der weltlichen Commissarien hervorgesuchte Bemühung, bey jedem mündlichen oft selbst außsergerichtlichen Act diesen Vorrang merkbar zu machen, und damit gleichsam den geistlichen Bevollmächtigten vor den Diöcesan = Untergebenen seines committirenden Bischoffs zu demüthigen und zurückzusetzen, unterbleiben, und in allen solchen Beziehungen, welche nicht das finale und bleibende Geschäfts-Verhältniß betreffen, Unser Bevollmächtigter eingedenk seyn, daß er nur dadurch Uns ehre, und Unsern Willen erfülle, wenn er dem geistlichen Commissarius in Unsern Landen und von Unsertwegen mit aller Höflichkeit entgegen kommt, und damit thätlich an den Tag legt, daß Uns angelegen sey, das Ansehen geistlicher Oberkeit in ihrem Gewaltsbezirk anzuerkennen, zu fördern, und zu erhalten.